

3. Thurgauische Volksinitiative "Kulturlandschutz/LN/FFF bei Gewässerkorrekturen" (16/VI 1/62)

Gültigkeit

Präsidentin: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Ich stelle fest, dass es sich bei der vorliegenden Volksinitiative um einen ausgearbeiteten Entwurf gemäss § 78 Abs. 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht handelt. Die Einheit der Form ist somit gewahrt.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat David H. Bon, für seine einleitenden Bemerkungen zur Frage der Gültigkeit.

Kommissionspräsident **Bon**, FDP: Die Frage der Gültigkeit war bei diesem Geschäft umstritten. Die Kommission hat darüber intensiv diskutiert und kam schliesslich mit 8:6 Stimmen zum Schluss, die Initiative gültig zu erklären. Der Kommissionsbericht geht ausführlich auf die Diskussion ein. Ich versuchte, wichtige Argumente beider Seiten ohne juristische oder politische Wertung wiederzugeben. Ich fasse hier kurz zusammen, was zum Entscheid führte: Grundsätzlich wurde dem Anliegen der Initianten von allen Seiten sehr grosses Verständnis entgegengebracht. Die Initiative wurde von 4'655 Personen unterzeichnet, was als gewichtiges Votum empfunden wird. Es war klar, dass man über die Thematik sprechen und Lösungen finden will. Kann man von Laien erwarten, dass sie, wenn es sie unter den Nägeln brennt, alle juristischen Spitzfindigkeiten kennen müssen, um ein Anliegen in die politische Diskussion einzubringen? Jeder von uns kann eine Initiative lancieren. Lässt nicht genau hier unser direkt demokratisches System Spielraum zu? Andererseits war es grossmehrheitlich unbestritten, dass es nicht die Sache des Grossen Rates sein kann, unkorrekt formulierte Vorstösse zu heilen, zumal ein Initiativtext unantastbar ist. Die Mehrheit der Kommission war jedoch der Ansicht, im Zweifelsfalle sei dem Volk die Möglichkeit zu geben, über eine Initiative zu entscheiden. Sie kam im vorliegenden Fall zum Schluss, dass dies gegeben sei. Es sei die Aufgabe des Grossen Rates, auf das Volk zu hören und sich mit der Vorlage auseinanderzusetzen. Entsprechend bitte ich Sie, der Empfehlung der vorberatenden Kommission zu folgen und die Initiative gültig zu erklären.

Kappeler, GP: Konsequenterweise müssten wir die Initiative ungültig erklären. Dies alleine schon aufgrund der Tatsache, dass die Initiative bei Gewässerkorrekturen einen flächengleichen Ersatz beim Verlust von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) verlangt und nicht nur für Fruchtfolgeflächen (FFF). Der im Initiativtext verlangte Schutz der Fruchtfolgeflächen bewirkt nichts, denn für Fruchtfolgeflächen schreibt das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) heute bereits eine Ersatz-

pflicht vor. Diese zwingende und vollständige Kompensation widerspricht den Bundesgesetzen über den Schutz der Gewässer sowie über den Wasserbau. Beide Gesetze verlangen bei Eingriffen die Wiederherstellung eines natürlichen Verlaufs des Gewässers, also eine Revitalisierung. Mit der geforderten vollständigen Kompensation der beanspruchten Landwirtschaftlichen Nutzflächen würden jedoch Korrekturen von Fließgewässern schlicht verunmöglicht, weil dies mit der heute geltenden gesetzlichen Grundlage des Bundes unmöglich ist. Es sind Korrekturen, welche wie am Beispiel der zweiten Thurkorrektur Bürglen - Weinfeldern kein "nice to have", sondern absolut notwendig sind. Alleine für den Raum Weinfeldern wurde 2014 mit einem Schadenspotenzial von 385 Millionen Franken gerechnet. Dennoch empfiehlt die Kommission Gültigkeit, um einerseits den Willen der 4'655 unterzeichnenden Thurgauerinnen und Thurgauer zu respektieren, andererseits um einen weiterführenden Prozess zu ermöglichen. Nach einer klaren Ablehnung der Initiative führte dies zu einem Gegenvorschlag, der mit den Initianten ausgehandelt und in der vorberatenden Kommission einstimmig gutgeheissen wurde. Der Gegenvorschlag liegt nun vor. Die Grüne Fraktion wird die Gültigkeit mehrheitlich unterstützen, selbstverständlich aber nur, um anschliessend dem Gegenvorschlag zustimmen zu können. Entscheidend für dieses Vorgehen ist die schriftlich vorliegende Zusage der Initianten, im Falle einer Gutheissung des Gegenvorschlags die Initiative zurückzuziehen.

Guhl, GLP/BDP: Als Mitglied des Initiativkomitees sowie der vorberatenden Kommission bedanke ich mich bei der Kommission und dem Kommissionspräsidenten für die um- und weitsichtige Behandlung des Geschäfts. Ebenso danke ich dem Regierungsrat und der Verwaltung für die fachliche Begleitung. Zur Frage der Gültigkeit verweise ich auf den detaillierten Kommissionsbericht. Die Kommission hat es sich nicht einfach gemacht. Sie ist der Empfehlung des Regierungsrates, die Initiative ungültig zu erklären, nicht gefolgt. So klar ungültig, wie es der Regierungsrat meint, ist die Initiative nicht. Die Absätze 1 und 2 des neuen § 10a des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren lässt den nötigen Spielraum zu, um das übergeordnete Recht in den Bundesgesetzen über den Schutz der Gewässer sowie über den Wasserbau einzuhalten. Natürlich dürften wasserbauliche Projekte mit zusätzlichen Zielen und Ansprüchen, wie wichtige Gründe für einen Eingriff und den Erhalt Landwirtschaftlicher Nutzflächen, schwieriger zu realisieren sein. Ganz verunmöglicht werden diese aber nicht. Absatz 3 stellt schliesslich nur eine Verschärfung des bereits geltenden, übergeordneten Kulturlandschutzes dar. Für effektiv verlustig werdende Fruchtfolgeflächen muss bereits heute Ersatz geleistet werden. Hier wird zusätzlich nur der Satz der Landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert. Die Statistik des Bundes belegt, dass dies nicht ganz unmöglich ist. Die Landwirtschaftliche Nutzfläche hat in den Kantonen Tessin, Jura und Graubünden in den letzten 15 Jahren gar zugenommen. Die GLP/BDP-Fraktion ist einstimmig für Gültigkeit und unterstützt den Gegenvorschlag.

Mader, EDU: Einmal mehr ist die Gültigkeit einer Volksinitiative umstritten. Die Haltung des Regierungsrates kennen wir. Die Meinungen verschiedener Juristen unter sich und die Beurteilung anderer Fachleute gehen erwartungsgemäss weit auseinander. Auf der einen Seite stehen die Vorgaben des Bundes, namentlich das Bundesgesetz über den Wasserbau, bei welchem es primär um Hochwasserschutz, Schutz der Bevölkerung und Sachwerten geht sowie das Bundesgesetz über den Gewässerschutz. Dieses priorisiert die Revitalisierung, also die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs von Gewässern. Auf der anderen Seite steht die Initiative. Diese will, und das ist auch unsererseits der Hauptkritikpunkt, Landwirtschaftliche Nutzfläche in qualitativ ähnlichen Bedingungen ersetzt haben. Dass die Verfügbarkeit in nützlicher Nähe in der Praxis schwierig und unmöglich sein dürfte, ist offensichtlich. Der Konflikt ist unausweichlich. Wird die Initiative gültig erklärt und anschliessend angenommen, was für uns nicht vorstellbar ist, sind viele künftige Revitalisierungsprojekte nicht umsetzbar oder sie werden aufgrund übergeordneten Rechts durchgeboxt. Der Forderung nach entsprechendem Landersatz kann nicht nachgekommen werden. Wenn die Initiative ungültig erklärt wird, wird vermutlich das Gremium in Lausanne darüber befinden müssen. In Bezug auf Entscheide des Bundesgerichts hat unser Rat in letzter Zeit nicht unbedingt eine glückliche Figur abgegeben. Für die EDU-Fraktion haben das demokratische Grundrecht der Volksinitiative, welches ein sehr hohes und einzigartiges Gut ist, und die 4'655 gültigen Unterschriften sehr hohen Stellenwert. Im Zweifelsfalle gilt es, dies zu schützen. Die EDU-Fraktion ist sich bewusst, dass der Entscheid über die Gültigkeit politisch und nicht nur rechtlich ist. Wir streben eine Lösung in diesem Ratssaal an, die beide Seiten mittragen können. Der Preis zu Gunsten einer Gültigkeitserklärung der Initiative muss ein Entgegenkommen in der Detailberatung sein. Die Kommission hat nach einer sehr intensiven Diskussion beschlossen, die Initiative gültig zu erklären. Die geschlossene EDU-Fraktion wird die Initiative ebenfalls gültig erklären.

Walther, FDP: Die FDP-Fraktion bedankt sich bei der vorberatenden Kommission für die seriöse Bearbeitung und die engagierte Diskussion der Initiative. Unsere Fraktion anerkennt die grundsätzlichen Anliegen der Initianten. Das Anliegen ist daher unbestritten. Die FDP-Fraktion erachtet die Fassung der vorberatenden Kommission beziehungsweise den Gegenvorschlag als zielführend und angemessen. Trotzdem kommt die grosse Mehrheit zum Schluss, dass die ursprüngliche Version der Initiative übergeordnetem Recht widerspricht und deshalb ungültig zu erklären ist. Der Grundsatz: "In dubio pro populo" kann deshalb keine Anwendung finden. Ich zitiere aus dem Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 20. August 2015 zum Thema "Gültigkeit von Initiativen": "Die Beliebtheit des Instrumentes der Volksinitiative stellt somit nicht nur eine Herausforderung für den Gesetzgeber dar, sondern auch für die direkte Demokratie selber. Die häufig hart geführten Diskussionen über die Umsetzungsgesetzgebungen gehören zwar durchaus zum normalen politischen Prozess, können aber bei den Stimmbürge-

rinnen und Stimmbürgern den Eindruck erwecken, Volksinitiativen würden nicht korrekt umgesetzt. Auch ist es problematisch, wenn dem Volk Initiativen zur Abstimmung vorgelegt werden, deren Wortlaut eine striktere Umsetzung verheisst, als aufgrund rechtsstaatlicher oder völkerrechtlicher Rahmenbedingungen möglich ist. Das Vertrauen in das Instrument könnte dadurch gemindert werden." Die Gültigkeitserklärung der vorliegenden Initiative wäre aus Sicht der FDP-Fraktion genau ein solches falsches Signal an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Es würde einen nicht gerechtfertigten Schatten über das Instrument der Volksinitiative werfen. Auch die vorberatende Kommission kommt im vorliegenden Fall zum Schluss, dass die Initiative im ursprünglichen Wortlaut nicht 1:1 umsetzbar ist, da sie, wie bereits erwähnt, mit übergeordnetem Recht kollidiert und Rechtsunsicherheiten schaffen würde. Deshalb wurde der Initiativtext in einen umsetzbaren Gegenvorschlag umgearbeitet. Vielleicht wäre es geschickter gewesen, die Initiative im Sinne einer allgemeinen Anregung einzureichen, was auch möglich gewesen wäre. Aus Sicht der FDP-Fraktion spricht nichts dagegen, die Fassung der vorberatenden Kommission mittels Motion oder Parlamentarischer Initiative in Rechtskraft zu bringen. Einen solchen Vorstoss würde die FDP-Fraktion unterstützen. Dies wäre ein eben solches Zeichen an die Anliegen der Initianten, wenn nicht sogar ein stärkeres. Zudem gäbe es noch einmal die Gelegenheit, die Version der vorberatenden Kommission breiter abzustützen. Die grosse Mehrheit der FDP-Fraktion spricht sich deshalb dafür aus, die Initiative ungültig zu erklären und stattdessen dem Gegenvorschlag über den Weg der Motion zum Durchbruch zu verhelfen.

Schmid, SVP: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Gültig oder ungültig? Das ist die grosse Frage, die wir heute zu entscheiden haben. Wie und wonach entscheiden wir das? Das Bundesgericht greift in seiner Rechtsprechung immer zuerst auf die kantonalen Regelungen zurück. In der Thurgauer Kantonsverfassung befindet sich kein einziger Grund für eine Ungültigkeit. Im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sind zur Gültigkeit nur die Einheit der Materie und der Form geregelt. Widersprüche zu übergeordnetem Recht finden sich nicht. Wenn eine solche Regelung fehlt, gelten die Minimalstandards des Bundesgerichts. Dann ist auf jeden Fall grösste Zurückhaltung geboten. Der immer wieder zitierte und richtige Grundsatz lautet: "In dubio pro populo" - im Zweifel für das Volk und im Zweifel für die Volksrechte. Ungültigkeit soll nur dann beschlossen werden, wenn die Widersprüche unauflösbar gegenüber Bundesrecht sind. Widersprüche alleine genügen damit nicht, sie müssen unauflösbar sein. Vor zweieinhalb Monaten hatte das Bundesgericht wieder einmal die Gelegenheit, sich im Zusammenhang mit der Bündner "Sonderjagdinitiative" zu dieser Frage zu äussern. Ich zitiere daraus einen Satz, der mir sehr wichtig erscheint. Das Bundesgericht schreibt: "Kann der Initiative ein Sinn beigegeben werden, der sie nicht als offensichtlich unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären." Es lässt sich daraus ableiten, dass der Sinn, nicht der reine Wortlaut massgeblich ist. Ungültigkeit soll nur dann beschlossen werden, wenn eine bundes-

rechtskonforme Auslegung unmöglich ist. Ganz allgemein kann man daraus auch ableiten, dass die Sachlage und Rechtslage eben nicht schwarz-weiss sind. Oft entscheidet das Bundesgericht in einem Fünfergremium genau in solchen Fällen mit 3:2 Stimmen über die Gültigkeit. Wenn im Initiativtext stehen würde, dass Gewässerrevitalisierungen verboten sind, wäre es klar. Der Sinn der Initiative ist offensichtlich und ergibt sich auch aus dem Titel: möglichst wenig Kulturlandverbrauch. Der Sinn ist ohne weiteres erkennbar und ergründbar, er ist achtenswert und schützenswert, und er ist sicher nicht bundesrechtswidrig. Auch die drei Absätze des Initiativtextes lassen Spielraum zu. Dafür sorgen die unbestimmten Rechtsbegriffe, wie beispielsweise "wichtige Gründe" und "in der Regel". Diese sorgen für Spielraum und lassen eine Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht zu. Verstehen Sie mich nicht falsch. Der Initiativtext ist sicher nicht perfekt, Widersprüche sind vorhanden, aber nicht unauflösbar. In der Rechtsordnung wimmelt es nur so von Widersprüchen. Gute Juristen sollten in der Lage sein, solche Widersprüche zu erkennen und aufzulösen. Im Departement für Bau und Umwelt gibt es solche Juristen. Deshalb sollte es kein Problem sein, die Widersprüche letztlich aufzulösen. Mit etwas gutem Willen kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie eben nicht als offensichtlich unzulässig erscheinen lässt. Das spricht für Gültigkeit und im Zweifel für das Volk. Wir diskutieren nun hier, und wir haben bereits in der vorberatenden Kommission intensiv über die Frage der Gültigkeit diskutiert. Dies bedeutet, dass Zweifel bestehen. Meines Erachtens ist das offensichtlich. Ich bitte Sie, die Initiative aus Respekt vor den Volksrechten, den Initianten und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, welche die Initiative unterschrieben haben, gültig zu erklären. Wir vermeiden damit das Risiko eines Rechtsstreites. Im Falle des Kantons Graubünden mit der Sonderjagdinitiative hat dieser 33 Monate gedauert. Wir eröffnen damit einem guten Gegenvorschlag eine Chance, und wir können die Initiative in der Sache immer noch ablehnen. Ich danke Ihnen namens der SVP-Fraktion für die Unterstützung.

Steiger Eggli, SP: Ziel der Initiative ist es, dass im Normalfall kein Kulturland, speziell keine Landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Fruchtfolgeflächen, verlorengehen darf. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau muss bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. In Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer findet sich eine praktisch gleichlautende Bestimmung. In Art. 38a heisst es: "Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern." Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der Bund die Interessenabwägung zu Gunsten der Gewässer bereits vorgenommen hat. Gemäss Initiativtext, dem neuen § 10a Abs. 1, darf eine Korrektur eines Flusses oder Baches in der Regel nicht zum Verlust der erwähnten Flächen führen. Dies widerspricht dem zitierten Bundesrecht. Die Regelung in Absatz 3 des Initiativtextes verhindert die Anwendung von Bundesrecht. Dies kann man auch nicht bundesrechtskonform auslegen. Es wird postuliert, dass auf jeden Fall eine gleichgrosse Fläche an einem Standort

mit qualitativ ähnlichen Bedingungen zu schaffen sei. Das ist schlicht und einfach nicht in jedem Fall möglich und würde eine Massnahme, welche das Bundesrecht vorgibt, verhindern. Die Kommission hat sich nach längerer Diskussion zwar für Gültigkeit ausgesprochen, aber nur mit einer knappen Mehrheit. In der Folge wurde ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, welcher bei der SP-Fraktion Gefallen gefunden hat. Dennoch kann man darüber nur beschliessen, wenn die Initiative gültig erklärt wird. Wie erwähnt widerspricht der Initiativtext zweifelsfrei Bundesrecht. Er ist damit ungültig, und es bleibt kein Spielraum für die Anwendung des viel zitierten Grundsatzes: "In dubio pro populo". "In dubio" heisst, im Zweifel. Zweifel gibt es hier keine. Die SP-Fraktion bitte Sie, die Initiative ungültig zu erklären. Für das Anliegen der Initianten beziehungsweise für den Gegenvorschlag, an welchem auch ich mitgearbeitet habe, gibt es andere Wege und Mittel, um diesem zum Eingang ins Gesetz zu verhelfen.

Armin Eugster, CVP/EVP: Ich spreche für die CVP/EVP-Fraktion. Wir diskutieren über die Gültigkeit der Initiative. Der Entscheid darf nicht politisch, sondern er muss rechtlich sein. Es kann nicht sein, dass eine Initiative, welche in allen Teilen übergeordnetem Recht widerspricht, "in dubio pro populo" gültig erklärt wird. Es handelt sich um keinen Zweifelsfall, sondern um eine klare Angelegenheit. Der Initiativtext, welcher nicht verändert werden darf, weil er ausformuliert ist, widerspricht übergeordnetem Recht. Wir widersprechen den Ausführungen, dass man keine Achtung vor den Initianten und den Stimmberechtigten habe. Initianten haben den Auftrag, eine Vorlage zu unterbreiten, welche gesetzlich richtig ist und nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst. Es darf nicht sein, dass bei einer Initiative, die anders nicht rechtskräftig werden kann, aus Achtung vor den Initianten etwas Kosmetik angebracht wird, damit sie gültig erklärt werden kann. Da senden wir ein falsches Signal. Die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion empfiehlt die Ungültigkeitserklärung. Ich danke Ihnen, wenn Sie unserem Rat folgen.

Eschenmoser, SVP: Wir alle sind für Hochwasserschutz und für Revitalisierung. Es ist einfach eine Frage der Verhältnismässigkeit. Als landwirtschaftlicher Vertreter, Sympathisant des Initiativkomitees sowie als Volksvertreter möchte ich die Mitglieder des Grossen Rates dazu motivieren, die Initiative gültig zu erklären. Dies immer mit dem Auge auf das Ziel gerichtet; den ausgearbeiteten Gegenvorschlag. Der Regierungsrat empfiehlt, die Initiative ungültig zu erklären. Dies kann ich teilweise nachvollziehen und Verständnis dafür aufbringen. Im Gegensatz zur SVP-Fraktion, welche die Initiative einstimmig gültig erklärt, möchte ein kleiner Teil des Grossen Rates die Initiative ungültig erklären, um künftigen Initianten den Mut zu nehmen und genauere Abklärungen zu treffen. Der Gegenvorschlag wurde in der vorberatenden Kommission einstimmig gutgeheissen. Ich bitte Sie, die Initiative gültig zu erklären und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Lei, SVP: Auch ich habe an dieser Initiative in gewisser Art und Weise mitgearbeitet. Am Schluss gab es aber einige Veränderungen, die zu diesen Unsicherheiten, auch sprachlicher Art, geführt haben. Nichtsdestotrotz bin ich der Meinung, dass wir die Gültigkeit unterstützen müssen. Natürlich handelt es sich um einen politischen Entscheid. Er muss aber gewisse rechtliche Voraussetzungen erfüllen. Die Argumente, dass es keine gute Initiative sei oder dass sie Rechtsunsicherheit produzieren werde, sind keine rechtlichen Voraussetzungen. Es ist aber auch kein richtiges Argument, dass viele Leute die Initiative unterschrieben hätten. 4'000 oder 4'001, aber auch 8'000 Personen genügen. Die Vorgaben des Bundesgerichts sind klar: Die Ungültigkeit soll nur sehr zurückhaltend erklärt werden. Diese Zurückhaltung lässt der Regierungsrat seit vielen Jahren vermissen. Er hat mindestens die letzten vier Volksinitiativen empfohlen, ungültig zu erklären. Bei der Initiative "Gegen frauenfeindliche, rassistische und mörderische Lehrbücher" haben wir es einmal gemacht. Der Entscheid ging bis vor das Bundesgericht. Der Entscheid des Bundesgerichts war mit 3:2 Stimmen äusserst knapp. Es hätte auch anders kommen können. Ich rufe den Regierungsrat dazu auf, hier wieder auf den Pfad der Tugend zurückzufinden. Dieser lautet dahingehend, nur im äussersten Notfall eine Volkinitiative ungültig zu erklären. Ein äusserster Notfall liegt hier mit Sicherheit nicht vor. Meines Erachtens sollte man die Initiative nicht ungültig erklären. Die Auseinandersetzung mit einer solchen Initiative sollte nicht vor dem Richterstuhl, sondern im demokratischen Prozess geschehen. Die Kommission hat darüber diskutiert und einen vernünftigen indirekten Gegenvorschlag gefunden. Ohne Gültigkeit gibt es keinen Gegenvorschlag und auch keine vernünftige Lösung, sondern einen langen Rechtsstreit mit unabsehbaren Folgen. Die Gültigkeitserklärung ist ein Akt des Respekts vor dem Initiativrecht. Ich bitte Sie deshalb, die Initiative gültig zu erklären.

Gemperle, CVP/EVP: Ich spreche für eine Minderheit der CVP/EVP-Fraktion. Die Initiative will den Verlust von Kulturland bei Gewässerkorrekturen auf ein vernünftiges Mass reduzieren. Gewässerkorrekturen sind nötig, um den Schutz der Bevölkerung und der Immobilien sicherzustellen. Die Initiative will den beängstigend grossen Verbrauch an Kulturland einschränken. Einmal mehr will der Regierungsrat eine Initiative aufgrund Verletzung übergeordneten Rechts ungültig erklären. Die Vorgaben der Bundesgesetze über den Schutz der Gewässer sowie über den Wasserbau könnten nicht mit der Gültigkeit der Initiative vereinbart werden. Ich teile diese Ansicht nicht. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich spreche aus Erfahrung mit den Kulturlandinitiativen. Auch diese wollte der Regierungsrat mit einer Ungültigkeitserklärung vom Tisch wischen, obwohl mir der Chef des Rechtsdienstes des Bundesamtes für Raumentwicklung sagte, dass die Initiative aus seiner fachlich juristischen Sicht gültig sei. Bei der vorliegenden Initiative sind die Juristen geteilter Meinung. Meines Erachtens gibt es keinen Grund, eine Initiative ohne Diskussion zu versenken. Wie wir gehört haben, liegen verschiedene Urteile des Bundesgerichts vor, welche in der letzten Zeit mehrmals Kantonsregierungen und Parlamente zu-

rechtgewiesen haben. Es ist keinesfalls so klar, wie es ein Vorredner sieht. Die Initiative widerspricht dem Bundesrecht nicht in allen Teilen. Glücklicherweise muss es nicht so weit kommen. Die vorberatende Kommission hat unter der ausgezeichneten Führung des Kommissionspräsidenten David H. Bon und dem besonders engagierten Einsatz einzelner Kommissionsmitglieder, ich habe nicht dazu gehört, einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der die Lösung aufzeigt. Ich appelliere an die Mitglieder des Grossen Rates, dem Gegenvorschlag eine Chance zu geben. Der Kompromiss wird die Umsetzung der vielen anstehenden Projekte erleichtern, und wir müssen uns nicht mit den Gerichten beschäftigen.

Regierungsrätin **Haag**: Der Regierungsrat hat sich in seinem Bericht ausführlich zur Gültigkeit geäussert. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass die vorliegende Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst respektive dass sie eine Umsetzung des übergeordneten Rechts verhindert. An diesen Erkenntnissen hat sich seither nichts geändert. Inhaltlich wurde die Initiative in der Kommission grundsätzlich abgelehnt. Strittig ist noch immer, ob ein Ausweg möglich ist und ob er gesucht werden soll. Die Kommission hat sich dafür entschieden, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Selbst wenn das Vorgehen politisch nachvollziehbar und der Gegenvorschlag unbestritten eine gute Sache ist, hält der Regierungsrat das Vorgehen doch für höchst problematisch. Der Grosse Rat versucht, die Ungültigkeit einer Initiative mittels eines Gegenvorschlags zu heilen. Zum Volkswillen müsste das Volk befragt werden. Ich erinnere daran, dass auch 6'500 Thurgauerinnen und Thurgauer die Eidgenössische Volksinitiative "Lebendiges Wasser", welche die Revitalisierung aller Gewässer zum Ziel hatte, unterzeichnet haben. Wie auch immer die Mitglieder des Grossen Rates entscheiden, möchte ich ihnen trotzdem etwas aus der Verordnung zum neuen Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren des Kantons Thurgau vorlesen, welche seit 1. Januar 2018 in Kraft ist. Dort heisst es: "Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei sämtlichen wasserbaulichen Massnahmen insbesondere die nachfolgenden öffentlichen Interessen: die Landwirtschaft und dabei insbesondere den haushälterischen Umgang mit Kulturland, den wirtschaftlichen Einsatz finanzieller Mittel, ...". Und weiter heisst es dort: "Das Korrektionsprojekt besteht insbesondere aus folgenden Unterlagen: Flächenanalyse in Bezug auf Kulturlandverlust; Evaluation von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgefächern inklusive Kompensationsmöglichkeiten." Wie erwähnt entspricht dies gültiger Verordnung. Ich möchte damit dokumentieren, dass wir inhaltlich keine Differenzen haben respektive dass wir den Willen, welcher im Gegenvorschlag zum Ausdruck kommt, so oder so umsetzen werden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit von Volksinitiativen. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung: Die Volksinitiative wird mit 58:56 Stimmen gültig erklärt.

Eintreten

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Bon**, FDP: Eintreten ist obligatorisch und war in der Kommission auch unbestritten. Die Anliegen der Initianten genossen Sympathie und Verständnis. Die produktive Landwirtschaft steht von allen Seiten unter Druck. Nachdem sie aus den Dörfern vertrieben wurde, ist sie nun von neuen Ansprüchen an die Landschaft und den Gewässerraum betroffen. Dabei geht Landwirtschaftsfläche nicht nur direkt für die Gewässerkorrektur verloren, sondern auch indirekt durch entsprechende Nutzungseinschränkungen der als Gewässerraum ausgeschiedenen Flächen. Während Jahrtausenden hat der Mensch buchstäblich im Schweisse seines Angesichts der Natur Land abgerungen, frucht- und nutzbar gemacht und Sümpfe trockengelegt, um Krankheiten und Hunger zu bekämpfen. Umso unverständlicher ist es, wie man heute leichtfertig mit wertvollem Kulturland umgeht und es teilweise vorschnell für die Offenlegung und Revitalisierung von Gewässern verschwendet. Andererseits bestehen eindeutige gesetzliche Auflagen und Ansprüche an den Schutz vor Hochwasser, aber auch an den Schutz der Natur entlang der Gewässer und des Grundwassers. Auch diese wichtigen Aufgaben und deren Bedeutung sind im Grundsatz unbestritten. Ein perfektes Dilemma, welches unter fachkundiger Begleitung des Departementes für Bau und Umwelt intensiv diskutiert wurde. Weil die Initiative zu radikal ist, wurde sie in der Kommission von der grossen Mehrheit abgelehnt. In der Diskussion kristallisierten sich zwei Hauptanliegen heraus: der respektvolle Umgang mit den Anliegen der Landwirtschaft und deren frühzeitige Einbindung sowie eine adäquate Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse bei der Güterabwägung. Die Kommission entschied daraufhin, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, in der Hoffnung, dass dieser zum Rückzug der Initiative führt.

Walther, FDP: Wie im Votum zur Gültigkeit dargelegt, hat die FDP-Fraktion grosses Verständnis für das Anliegen der Initianten. Sie steht aber grundsätzlich hinter dem Gegenvorschlag. Um diesen realisieren zu können, braucht es nun eine entsprechende Debatte.

Mader, EDU: Wie bereits bei der Debatte zur Gültigkeit erwähnt, stösst Absatz 3 des neuen Paragraphen in unseren Reihen auf grossem Widerstand. Der Ersatz der Land-

wirtschaftlichen Nutzfläche kann nicht mit qualitativ ähnlichen Bedingungen garantiert werden. Wir sind bestrebt, in diesem Rat eine Lösung zu finden und verweisen auf die Detailberatung. Eintreten ist obligatorisch.

Gemperle, CVP/EVP: Der Kulturlandschutz ist für die Bevölkerung ein überaus wichtiges Thema. Dies haben verschiedene Abstimmungen deutlich gemacht, vor allem beim sehr deutlichen Ja zum Gegenvorschlag der Volksinitiative "Ja zu einer intakten Thurgauer Kulturlandschaft". Nun beraten wir über den Kulturlandschutz bei Gewässerkorrekturen. Ich danke den Initianten ausdrücklich für ihr grosses Engagement beim Sammeln der Unterschriften. Aus eigener Erfahrung kenne ich den Aufwand. Es steht ein edles Ziel dahinter. Es lohnt sich, dafür zu kämpfen. Die Bevölkerung will den richtigen Wasserbau, welcher ihren Schutz priorisiert. Davon bin ich überzeugt. Sie will den natürlichen Gewässerschutz, der wiederum den natürlichen Verlauf der Gewässer priorisiert. Die Bevölkerung will aber auch den Schutz des Kulturlandes bei Gewässerkorrekturen. Das zeigen die vielen Unterschriften. Wir sollten dies alles nicht gegen einander ausspielen, sondern in sinnvoller Weise miteinander verbinden. Es braucht unser starkes Engagement, damit wir diese Ziele bei Gewässerkorrekturen erreichen können. Ich danke der Arbeitsgruppe der Kommission für die engagierte Arbeit. Das Arbeitspapier zählt 22 Seiten und macht eine genaue Auslegeordnung. Dies hat dem Gegenvorschlag den Weg geebnet. Ich möchte zudem erwähnen, dass es hier nicht nur um die Korrektur der Thur geht. Es stehen sehr viele weitere Projekte an, die uns beschäftigen werden. Bei allen Projekten soll eine Gesamtschau die Belange der Sicherheit der Wasserwirtschaft, der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der Erhaltung der natürlichen Schönheit und der ökologischen Vielfalt koordiniert berücksichtigen. Nicht zuletzt sollen auch die Folgekosten der Eingriffe beziehungsweise die durch die Eingriffe zukünftig zusätzlich anfallenden Unterhaltskosten bereits bei der Planung der Projekte aufgezeigt werden. Die CVP/EVP-Fraktion steht hinter dem Gegenvorschlag.

Guhl, GLP/BDP: Ein Bild wird mir für immer in Erinnerung bleiben: Am 15. Dezember 2014 hat das Amt für Umwelt am Giessen in Bürglen, gestützt auf die natürliche Breite der Gerinnungssohle, die ermittelte minimale Breite des Gewässerraumes im Gelände aufgezeigt. Ein älterer Herr musste sich aufgrund der gewaltigen Fläche hinsetzen. In der Abschlussrunde meldete sich der Präsident des Fischeiverbandes Thurgau und erwähnte, dass dies nicht der Wille der Volksinitiative "Lebendiges Wasser" gewesen sei. Tatsächlich zielte die ursprüngliche Initiative auf die Restwassermengen, den Geschiebehaushalt und die Schwall- und Sunkwirkungen. Der Text zu den Renaturierungen war viel weniger einschneidend. Hier muss ich Regierungsrätin Carmen Haag widersprechen. Der Text lautete: "Die Kantone fördern Renaturierungen öffentlicher Gewässer und ihrer Uferbereiche." Und weiter hiess es dort: "... die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern." Die Gewässerräume für sämtliche

Gewässer wurden erst mit dem Gegenvorschlag im Gesetz aufgenommen. Die vorgeschlagene Umsetzung der Verwaltung war dann ein Akt am Schreibtisch. Mit den im stillen Kämmerlein angedachten und überbordenden Renaturierungen werden ein ganzer Berufsstand und viele weitere öffentliche Interessen schlicht ignoriert. Die Initiative nimmt das Anliegen der Landwirtschaft auf. Die Forderungen sind berechtigt. Dass effektiv Fläche verlorengeht, bestreitet heute niemand. Meine neue Erkenntnis: Betroffene Kreise können sich gegen jedes Projekt mit Einsprachen wehren. Das kann doch nicht das Ziel sein. Bei Projekten muss während der Erarbeitung eine breite Interessenabwägung stattfinden, und die Interessen müssen berücksichtigt werden. Die vorberatende Kommission hat für das Anliegen des Komitees Sympathien. Die Initiative, insbesondere der absolute Schutz der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, ging der Kommission aber zu weit. Eine Arbeitsgruppe hat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, welcher von der vorberatenden Kommission mit Wohlwollen entgegengenommen und weiter beraten wurde. Nun liegt er vor.

Eschenmoser, SVP: Weshalb wurde die Initiative überhaupt lanciert? Es ist ein Hilfeschrei der Landwirtschaft sowie der kostenbewussten Steuerzahler. Ihr frühzeitiger Einbezug in Projekte ist wichtig. Zudem wurde bemängelt, dass die betroffenen Personen zu spät in Projekte zum Hochwasserschutz und erst bei fertigen Projekten ohne Kompromisse einbezogen werden. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt einstimmig den Gegenvorschlag.

Steiger Eggli, SP: In der vorberatenden Kommission wurde rasch deutlich, dass die Initiative inhaltlich zu weit geht. Wir haben einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, hinter dem die SP-Fraktion einstimmig steht. Eintreten ist obligatorisch.

Regierungsrätin **Haag:** Der Regierungsrat hat mit dem Gegenvorschlag keine Probleme.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung

Präsidentin: Es liegt ein Gegenvorschlag vor. Gemäss § 53a unserer Geschäftsordnung ziehen wir die Beratung des Gegenvorschlags vor, sodass der Inhalt des Gegenvorschlags bekannt ist, wenn wir den Beschluss zur Initiative fällen.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zum Gegenvorschlag.

Kommissionspräsident **Bon**, FDP: Nach der ausgiebigen und intensiven Debatte zum Eintreten beschloss die Kommission, eine aus Mitgliedern verschiedener Fraktionen zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu beauftragen. Diese Arbeitsgruppe verrichtete ihre Aufgabe sehr fundiert und systematisch. Dafür gebührt allen Beteiligten ein grosser Dank. Die Grundproblematik wurde aufgerollt, verschiedene Optionen geprüft und auf eine korrekte Einbettung im neuen Gesetz über den Wasserbau geachtet. Die neue Regelung sollte klar unter das oberste Schutzziel, die Vermeidung von Schäden durch Gefahren, gesetzt werden. Für die Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Interessen wurde in § 3 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren in einem neuen Absatz 4 eine Auflistung geschaffen, welche die Interessen der Landwirtschaft explizit abbilden kann. Auch wenn die Aufzählung keiner eigentlichen Priorisierung gleichkommt, soll die prominente Platzierung an erster und an dritter Stelle die Bedeutung der Landwirtschaft in der Güterabwägung zeigen. Ein weitergehender Absatz 5, nach welchem die Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Möglichkeit zu vermeiden sei, wurde zu Gunsten einer entsprechenden Ergänzung unter Ziffer 3 gestrichen. In § 15 Abs. 2 und 3 wurde geregelt, dass die Berücksichtigung der übrigen öffentlichen Interessen im Projekt aufzuzeigen und die Betroffenen frühzeitig einzubinden seien. Im Gegenvorschlag sind wichtige Anliegen verbindlich formuliert, wenn auch die Hauptforderung der Initianten aufgrund der bekannten Widersprüche und Probleme nicht übernommen wurde. Die vorberatende Kommission hat dem bereinigten Gegenvorschlag nach Ablehnung der Initiative in der Schlussabstimmung einstimmig zugestimmt. Im Anschluss an die Beratungen wurde eine Delegation der Kommission unter der Leitung des Kommissionspräsidenten beauftragt, mit den Initianten das Gespräch zu suchen. Anlässlich eines Treffens am 8. November 2017 wurde ihnen die Situation dargelegt. Das Treffen war von gegenseitigem Respekt geprägt. Die Arbeit der Kommission wurde von den Vertretern des Initiativkomitees positiv gewürdigt, das Resultat jedoch verhalten aufgenommen. In seinem Schreiben vom 20. November 2017 bestätigte das Initiativkomitee aber, dass es die Initiative bei Annahme des Gegenvorschlags durch den Grossen Rat zurückziehen wolle. Der Gegenvorschlag wird damit zu einem gut eidgenössischen beziehungsweise thurgauischen Kompromiss, mit welchem lange Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können. Es wird damit einem Volksbegehren Rechnung getragen, aber besser in die gültige Rechtsordnung eingebettet und eine verbindliche Grundlage geschaffen, auf deren Basis die Vertreter aller Seiten, der Betroffenen und der Projektverantwortlichen, in der Praxis wieder aufeinander zugehen können. Namens der Kommission bitte ich Sie, dem Gegenvorschlag in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Walther, FDP: Der vorliegende Gegenvorschlag berücksichtigt die Anliegen der Initianten, ohne dabei übergeordnetes Recht zu verletzen. Er institutionalisiert das heute schon an vielen Orten praktizierte und gelebte Vorgehen bei der Interessenabwägung und er-

hebt diese quasi zum Standard. Das Kriterium des Kulturlandschutzes bei Gewässerrenaturierungen wird dadurch im kantonalen Recht formell verankert und erhält zusätzliches Gewicht. Aus Sicht der FDP-Fraktion ist die sorgfältige und umsichtige Interessenabwägung bei der Entwicklung nachhaltiger und gesamtheitlicher Projekte eine Selbstverständlichkeit und ein absolutes Muss. Die FDP-Fraktion befürwortet mehrheitlich den Gegenvorschlag.

Mader, EDU: Die Anliegen der Initianten und die Bundesvorgaben müssen auf einen möglichst grossen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Der durch die vorberatende Kommission erarbeitete Gegenvorschlag basiert auf dem Grundsatz des Bundesgesetzes über den Wasserbau und nimmt unter anderem die zwei wichtigsten Anliegen der Initianten auf. 1. Mit dem neuen Absatz 4 in § 3 wird unter den öffentlichen Interessen der Erhalt der Landwirtschaftlichen Nutzflächen explizit aufgeführt. Weiter wird mit den neuen Absätzen 2 und 3 in § 15 festgehalten und sichergestellt, dass die Betroffenen frühzeitig in das Projekt einbezogen werden und entsprechendes Gehör finden. Der Gegenvorschlag ist auch bei den Initianten auf offene Ohren gestossen. Sie sind im Falle einer Annahme des Gegenvorschlags bereit, die Initiative zurückzuziehen. Somit könnten wir eine befriedigende Lösung für alle finden. Die EDU-Fraktion unterstützt den Gegenvorschlag einstimmig.

Guhl, GLP/BDP: Die Definition der übrigen öffentlichen Interessen in § 3 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren respektive der Gegenvorschlag, welchen die GLP/BDP-Fraktion unterstützt, ist erst der erste Schritt. Weiter gilt es, alle zu erreichenden Ziele im zweiten Thur-Richtprojekt zu benennen und zu umschreiben. Wir wollen doch nicht, dass bei den nächsten zahlreichen Massnahmen zur Thur-Korrektion zwischen Bischofszell und Frauenfeld dieselben Fehler begangen werden wie beim Projekt Bürglen - Weinfeld. Der Schutz der Landwirtschaftlichen Nutzfläche ist im Gegenvorschlag nicht mehr so absolut. Dafür müssen die weiteren übrigen öffentlichen Interessen jedoch berücksichtigt werden.

Steiger Eggli, SP: Mit dem Gegenvorschlag soll das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren in § 3 um einen weiteren Absatz ergänzt werden. In diesem Absatz werden die übrigen öffentlichen Interessen "ausgedeutet". Mit dieser Bestimmung soll zumindest inhaltlich verdeutlicht werden, welche Interessen in die Waagschale zu werfen sind, wenn es um Projekte geht. Die Bestimmung ist sicherlich bundesrechtskonform. § 15 Abs. 2 ist nochmals ein deutlicher Wink dafür, dass in einem Projekt, beispielsweise in einem Bericht, auch aufgezeigt wird, dass eine Interessenabwägung vorgenommen wurde. Dass die Grundeigentümer beziehungsweise Anstösser rechtzeitig einbezogen werden, hilft wohl bei der Erarbeitung von Lösungen, die für alle stimmen, obwohl ein solches Vorgehen ohnehin angezeigt ist. Gesamthaft

gesehen ist der Gegenvorschlag inhaltlich nicht so gewichtig, aber wichtig für jene, die von Korrektionsprojekten betroffen sind. Sie können sich so von Beginn weg als ernstgenommen betrachten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Gegenvorschlag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Präsidentin: Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zur Initiative.

Kommissionspräsident **Bon**, FDP: Bei aller Sympathie für die Anliegen der Initianten fiel der Initiativtext bei der vorberatenden Kommission trotzdem klar durch. Währenddem die Absätze 1 und 2 des neuen § 10a zwar inhaltlich umstritten, aber als praktikabel angesehen wurden, wurde Absatz 3 stark hinterfragt, und er erfuhr breite, parteiübergreifende Ablehnung. Die praktische Umsetzung und Erfüllung dieser Auflage wurde unabhängig allfälliger Widersprüche zu übergeordnetem Recht als aussichtslos eingestuft. Wie erwähnt wurden vertiefte Diskussionen zu rechtlichen und politischen Fragen geführt. In der Schlussabstimmung wurde die Initiative mit 12:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Walther, FDP: Wie mehrfach gehört, schafft die Initiative eindeutige Widersprüche gegenüber Bundesgesetz. Durch den neuen Initiativtext werden oberste Schutzziele der Bundesgesetze über den Schutz der Gewässer sowie über den Wasserbau eingeschränkt und aufgeweicht. Deshalb ist die Initiative, auch wenn fälschlicher Weise gültig erklärt, abzulehnen. Die FDP-Fraktion ist für die Ablehnung der Initiative.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Thurgauische Volksinitiative "Kulturlandschutz/LN/FFF bei Gewässerkorrekturen)" wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Dem Gegenvorschlag wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Präsidentin: Wir ermitteln an dieser Stelle gemäss § 53a Abs. 4 unserer Geschäftsordnung vorsorglich über das Behördenreferendum zum Gegenvorschlag für den Fall, dass das Initiativkomitee die Volksinitiative zurückzieht.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum wird nicht verlangt. Der Gegenvorschlag unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, falls das Initiativkomitee die Volksinitiative zurückzieht.

Für den Fall, dass das Initiativkomitee die Volksinitiative nicht zurückzieht, wird der gutgeheissene Gegenvorschlag dem Volk zusammen mit der Initiative vorgelegt. Die Staatskanzlei setzt dem Initiativkomitee Frist an, innert welcher die Volksinitiative zurückgezogen werden kann.